

den Zweck verfolgen, das vor zwei Jahren zu stande gekommene spanische Gesetz über das geistige Eigentum zur internationalen Geltung zu bringen. Der Berichterstatter der Kommission, der Schriftsteller und bedeutende Recht. lehrer Danvila, der Verfasser des obenerwähnten spanischen Gesetzes, erörterte in einer überaus klaren Darlegung die Gründe, welche das spanische Parlament bewogen, die Dauer der Eigentumsrechte des Autors auf 80 Jahre nach Ableben des Autors festzusetzen.

Nach einer lebhaften Diskussion, an welcher der bekannte Orientalist deutschen Ursprungs Oppert (Delegierter des französischen Unterrichtsministeriums), der Dichter Louis Ratisbonne, der spanische Poet Ruiz de Arce sich beteiligten, faßte der Kongreß eine Resolution, in welcher der Wunsch ausgedrückt wird, daß die Dauer des geistigen Eigentumsrechtes in allen Staaten gleichlautend geregelt werden möge. Ohne in bindender Weise über die Dauer dieser Eigentumsrechte zu entscheiden, verließ man der Anschauung Ausdruck, daß das spanische Gesetz vom Standpunkte der Schriftsteller und Künstler als Basis einer internationalen Gesetzgebung erwünscht wäre.

An die ziemlich trockene Debatte über die Dauer der Autorrechte knüpfte sich eine überaus interessante und lebhafte Diskussion über das Übersetzungs- und Citierungsrecht. Während die Juristen des Kongresses sowie einige der Vereinigung angehörende Verleger dafür eintraten, daß der Kongreß beschließen möge, »das Übersetzungsrecht in fremde Sprachen sei dem Verfasser eines Werkes für die nämliche Zeitdauer ausschließlich gewährleistet, wie die Autorrechte auf das Original,« bekämpften die Journalisten und Schriftsteller diese Anschauung in verschiedener Weise.

Der Präsident Louis Ubach, Ruiz de Arce, der Romanschriftsteller Vermina und andere betonten mit Nachdruck, daß die Schriftstellerwelt keineswegs bloß zu dem Zwecke Kongresse beschicke, um die geeignetsten Mittel und Wege zu finden, welche die ausgiebigste Ausbeutung eines Buches ermöglichen. »Wir wollen allerdings von dem Ertrage, den unsere Werke abwerfen,« rief Louis Ratisbonne der Versammlung zu, »einen Teil haben — allein wir schreiben nicht etwa bloß deswegen, um viel Geld zu verdienen. Wir schreiben, um unseren Ideen und Überzeugungen den Weg unter die Massen zu ebnen, und deswegen können wir keinesfalls zugeben, daß man in unserem Namen und angeblich zum Schutze unserer Interessen Ansprüche formuliere, die genau befehlen, einer Errichtung von Zollschranken für Gedanken gleichkämen.« Diese Äußerung hatte hauptsächlich den Zweck, einen gleichzeitig in Diskussion gezogenen Vorschlag über Beschränkung des Rechtes der Citation zu bekämpfen. Die Kommission beantragte nämlich, daß man das Recht, ganze Absätze zu citieren, bloß auf rein wissenschaftliche und kritische Werke beschränke und der Anschauung Ausdruck verleihe,

daß der Abdruck ganzer Absätze oder Kapitel in Unterrichtswerken unter dem Vorwande, Stilproben verschiedener Autoren zu geben, in Zukunft dem unbefugten Nachdrucke gleichgestellt werde. Dieser Vorschlag wurde auch in der That verworfen und das Citierungsrecht für Werke kritischen Inhalts, sowie für Schulbücher und Erziehungswerke für unbeschränkbar erklärt. Was das Übersetzungsrecht anbelangt, so beschloß der Kongreß, daß auch in dieser Hinsicht eine einheitliche Gesetzgebung anzustreben sei, deren Basis jedoch keinesfalls die Autorrechte auf das Originalwerk abgeben sollen. In Resolutionsform wurde der Wunsch ausgedrückt, daß das Übersetzungsrecht für die Dauer von 10—20 Jahren, vom Tage des Erscheinens an gerechnet, dem Verfasser gewährleistet werde. Die autorisierte Übersetzung hingegen soll, dieser Resolution gemäß, desselben Rechtsschutzes sich erfreuen, wie ein Originalwerk (zu Gunsten des Übersetzers).

Ein weiterer Antrag des Ausschusses, dahingehend, daß die öffentliche Vorlesung eines Werkes selbst für den Fall, daß der Eintritt unentgeltlich sei, verboten werden möge, wurde nach eingehender Debatte aus analogen Gründen verworfen und der Beschluß gefaßt, daß die öffentliche und unentgeltliche Vorlesung im Drucke erschienener Werke auch ohne Erlaubnis des Verfassers statthaft sei.

In einer folgenden Sitzung beschäftigte sich der Kongreß mit der Frage der »Adaptierung eines Romans zu einem Theaterstücke« und faßte eine Reihe darauf bezüglicher Beschlüsse, welche die Tendenz haben, die unbefugte Umarbeitung eines Romans oder einer Novelle zu einem Theaterstücke, selbst für den Fall der Änderung der Namen der Helden, des Zeitpunktes und des Ortes der Handlung, als litterarischen Diebstahl zu qualifizieren. Der spanische Rechtslehrer Danvila vertrat nämlich den Standpunkt, daß die Intrigue, die Fabel eines Romans, sowie der Gang der Handlung desselben ein geistiges Eigentum repräsentieren, welches unbedingt zu schützen sei.

In der Sitzung vom 13. d. M. schließlich wurde eine ganze Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche die Gleichstellung der Werke der Architektur den Werken der Litteratur und der schönen Künste anstreben. Der Berichterstatter der Kommission, der spanische Architekt Marin Baldo, vertrat mit Wärme die Schmerzen seinen Genossen und bewog den Kongreß, den Beschluß zu fassen, daß die Vervielfältigung der Ansicht eines Baumonuments, sei es auf dem Wege der Photographie, Lithographie oder auf irgend einem anderen mechanischen Wege, nur mit Bewilligung des Architekten statthaft sei. Zur Abschwächung dieses Beschlusses beantragte der Orientalist Oppert, daß die Vervielfältigung der Gesamtansicht einer Straße, eines Platzes etc. auch ohne Einwilligung des Erbauers eines daselbst sich befindenden Monumentalbauwerks zu gestatten sei. Dieser Antrag wurde trotz Opposition des Berichterstatters zum Beschlusse erhoben.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsevereins, sowie von den vom Vorstand des Börsevereins anerkannten Vereinen und Korporationen werden für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum mit 10 Pf., alle übrigen mit 20 Pf. berechnet.)

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[54139] Auszug aus dem Handelsregister.

Brandenburg a. S., den 18. Oktober 1887.
Bei der unter Nr. 106 des Firmenregisters eingetragenen Firma J. Wiefle ist folgendes vermerkt: Die Sortimentsbuchhandlung ist durch Vertrag auf den Buchhändler Paul Hugo Friedrich Haedert zu Brandenburg a. S. übergegangen, welcher dieselbe unter der Firma J. Wiefle's Sortimentsbuchhandlung (P. Haedert) fortführt. Vergleiche Nr. 899 des Firmenregisters.

Crimmitschau, den 18. Oktober 1887. Auf Fol. 572 des Firmenregisters ist die Firma Carl Simonis in Crimmitschau und als deren Inhaber Herr Buchhändler Carl Julius Bernhard Simonis ebendasselbst eingetragen worden.

Amtsgericht Saarbrücken.
Handelsregister.

[54140] Die seitens der Firma: „H. Klingebell“ zu Saarbrücken dem Handlungsgehilfen Hugo Munczinski daselbst erteilte Procura ist zurückgezogen.

Eingetragen auf Anmeldung und Ver-

fügung vom 19. d. Mts. unter Nr. 248 des Prokurenregisters.

Saarbrücken, den 20. September 1887.

Der Königl. Gerichtsschreiber.

Kriene.

[54141] Für die Anmeldung zum Konkurse Benrath & Vogelgesang in Aachen ist es dem Unterzeichneten gelungen einen neuen Termin zu erwirken. Derselbe ist auf den 16. November d. J. angesetzt, und erjuche ich die Herren Gläubiger, welche bis jetzt eine Anmeldung nicht bewirkten, solche ungehäumt, spätestens aber, der notwendigen Prüfung halber, bis zum 4. November beim Königl. Amtsgerichte hier selbst einzureichen. Das Gesamthaben muß darin enthalten sein.

Aachen, den 20. Oktober 1887.

Der Konkurs-Verwalter:

Theisen, Rechtsanwalt.

[54142] P. T.

Mit Dekret vom 3. Oktober l. J., Z. 5272, wurde von dem k. k. Kreisgerichte Neutitschein über das Vermögen des Buchdruckereibesetzers und Buchhändlers Franz Wattolik der Konkurs eröffnet.

Hiervon setze ich als provisorischer Konkursmassaverwalter Sie mit dem Bemerkten in Kenntnis, daß der Termin zur Anmeldung der Forderungen am 4. Dezem-

ber l. J. abläuft und die allgemeine Liquidierungstagfahrt auf den 20. Dezember l. J. angeordnet ist.

M. Ostrau.

Der provisorische Konkursmassaverwalter:
Dr. G. Fiedler.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[54143] Amsterdam, 19. Oktober 1887.

P. P.

Hierdurch erlaube ich mir Ihnen die ergebene Mitteilung zu machen, daß ich vom heutigen Tage ab mit meinem am hiesigen Plage bestehenden Photograph. Atelier und Kunsthandlung in direkte Verbindung mit dem Buchhandel trete.

Herr Ernst Heitmann in Leipzig hat meine Kommission übernommen und bitte demselben gef. Kataloge, Wahlszettel etc. für mich zugehen zu lassen.

Über meine weiteren Unternehmungen werde ich Ihnen demnächst besonderes Circular übersenden.

Leopold Hesse,
Photograph. und Kunstverlag.